

# 1

## REACH-CLP-Biozid Helpdesk

### Wichtige Pflichten als Hersteller

Ein Hersteller ist nach Artikel 3 Nr. 9 der REACH-Verordnung eine „natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt“.

Als Hersteller müssen Sie die nachstehend zusammengefassten Pflichten erfüllen:

**Sie müssen Ihren Stoff registrieren, bevor Sie ihn in einer Menge von 1 Tonne oder mehr pro Jahr herstellen!**

Wenn Sie einen Stoff ab 1 Tonne pro Jahr herstellen möchten, müssen Sie ihn registrieren. Zuvor müssen Sie ein Anfragedossier erstellen und bei der ECHA einreichen. Die ECHA wird Sie dann darüber informieren, ob bereits eine Registrierung oder eine andere Anfrage zum selben Stoff erfolgt ist. Gibt es andere Registranten für denselben Stoff, dann müssen Sie zusammen mit diesen eine gemeinsame Einreichung vornehmen.

Übergangszeiten: Wenn Sie einen Phase-in-Stoff unter 100 Tonnen pro Jahr herstellen und diesen vorregistriert haben, entfällt die Voranfragepflicht und Sie haben für die Registrierung noch bis zum 31. Mai 2018 Zeit.

**Sie müssen sich an einem gemeinsamen Registrierungs dossier beteiligen, wenn es mehrere Hersteller zu einem Stoff gibt!**

Wenn es auch andere Herstellern oder Importeure für Ihren Stoff gibt, müssen Sie sich an einem gemeinsamen Dossier beteiligen. Das gemeinsame Dossier wird vom federführenden Registranten im Namen der Mitregistranten eingereicht. Der federführende Registrant stellt den Mitregistranten die Zugangsdaten für das gemeinsame Dossier zur Verfügung. Erst danach können diese ihr eigenes Dossier hochladen, das bestimmte Informationen, wie Firmenangaben, Informationen zu genauen Stoffzusammensetzung usw. enthält.

**Sie können Ihren Phase-in-Stoff unter bestimmten Bedingungen noch vorregistrieren!**

Wenn Sie einen Phase-in-Stoff unter 100 Tonnen pro Jahr herstellen möchten und ihn noch nicht vorregistriert haben, können Sie das bis zum 31. Mai 2017 nachholen. Voraussetzung ist, dass Sie das innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Herstellung des Stoffes in einer Menge von 1 bis unter 100 Tonnen pro Jahr tun. Darüber hinaus darf Ihr Stoff nicht in die CMR-Kategorien 1A oder 1B fallen. Unter diesen Voraussetzungen können Sie eine Übergangsfrist für die Registrierung des Stoffes bis zum 31. Mai 2018 in Anspruch nehmen.

**Sie müssen eine Meldung zur Aufnahme in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis bei der ECHA einreichen!**

Wenn Ihr Stoff registrierungspflichtig ist, aber noch nicht registriert wurde (z. B. weil es ein Phase-in-Stoff ist, der erst 2018 registriert werden muss), müssen Sie Informationen zu dessen Einstufung und Kennzeichnung bei der ECHA einreichen. Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach dem Inverkehrbringen erfolgen. Wurde Ihr Stoff nach dem 1. Dezember 2010 registriert, sind Einstufung und Kennzeichnung im Registrierungs dossier angegeben. Eine zusätzliche Meldung ist dann nicht mehr erforderlich. Wurde die Registrierung vor dem 1. Dezember 2010 eingereicht, kann es sein, dass das Registrierungs dossier nur die Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen gemäß der Richtlinie 67/548/EWG enthält.

In diesem Fall müssen Sie das Registrierungsdossier unverzüglich durch Aufnahme der neuen Einstufung und Kennzeichnung gemäß der CLP-Verordnung aktualisieren.

### **Sie müssen Ihren Kunden ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen!**

Als Hersteller eines Stoffes müssen Sie Ihren Abnehmern des Stoffes ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen, wenn der Stoff als solcher in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fällt (Artikel 31 der REACH-Verordnung). Das gilt unter den folgenden Voraussetzungen auch, wenn Sie Ihren Stoff mit anderen Stoffen mischen:

- Der Stoff oder das Gemisch erfüllt die Kriterien für die Einstufung als gefährlich.
- Der Stoff bzw. das Gemisch ist gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung persistent, bioakkumulierbar oder toxisch (PBT) oder sehr persistent oder sehr bioakkumulierbar (vPvB).
- Der Stoff steht auf der Kandidatenliste.

Seit dem 1. Juni 2015 werden Gemische und deren Bestandteile ausschließlich gemäß der CLP-Verordnung eingestuft.

### **Sie müssen eine Zulassung beantragen, wenn Sie bestimmte Stoffe weiterhin verwenden möchten!**

Bringen Sie einen Stoff, der im Anhang XIV (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgeführt ist, entweder zur Verwendung in Verkehr oder verwenden ihn selbst, müssen Sie bei der ECHA einen Zulassungsantrag stellen, falls keine Ausnahmeregelung besteht.

Der Anhang XIV-Eintrag für den Stoff enthält auch das Datum, bis zu dem die Verwendung eingestellt werden muss, falls keine Zulassung erteilt wird (Ablauftermin), sowie ein weiteres Datum (Antragschluss), das 18 Monate vor dem Ablaufdatum liegt.

Das zweite Datum ist von Bedeutung, wenn Ihr Unternehmen z. B. einen zulassungspflichtigen Stoff bereits verwendet oder in Verkehr bringt. Unter der Voraussetzung, dass Ihr Unternehmen den Antrag vor diesem Datum einreicht, können Sie den Stoff auch dann weiter verwenden oder zur Verwendung in Verkehr bringen, wenn bis zum Ablauftermin noch keine Entscheidung hinsichtlich der Zulassung gefällt wurde.

### **Sie müssen die in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgeführten Beschränkungen einhalten!**

Sie sind verpflichtet, die Beschränkungen bezüglich der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Stoffen und Gemischen in Anhang XVII der REACH-Verordnung einzuhalten. Handelt es sich bei der Beschränkung um ein Verwendungsverbot, müssen Sie die Verwendung des Stoffes bis zu dem in Anhang XVII genannten Datum einstellen.

#### Sie möchten mehr wissen?

- 1 REACH-Info 2: Besonderheiten bei Zwischenprodukten und Stoffen in Forschung und Entwicklung
- 2 REACH-Info 3: Besonderheiten bei Polymeren und Monomeren
- 3 REACH-Info 8: Nächste Schritte unter der EU-Verordnung REACH
- 4 REACH-Info 9: REACH und Recycling
- 5 REACH-Info 10: Die Zulassung unter REACH